

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Zivilstandsaktenaustausch mit dem Auslande.

(Vom 29. September 1905.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Infolge Beitrittes der Schweiz zum Haager Übereinkommen vom 12. Juni 1902 betreffend Geltungsbereich der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung, sowie der Übertragung des früher von der Bundeskanzlei besorgten Zivilstandsaktenaustausches mit dem Auslande an das Sekretariat für Zivilstandssachen unseres Justiz- und Polizeidepartementes haben die Angaben unserer früheren Kreisschreiben vom 28. Oktober und 10. Dezember 1895 betreffend Mitteilung von Zivilstandsakten ans Ausland etliche Abänderungen erlitten, die Sie hiernach mit den noch geltenden bisherigen Bestimmungen in der Beilage zusammengefaßt finden.

Diese Zusammenstellung ist bestimmt, Nr. 20 des Handbuches für die schweizerischen Zivilstandsbeamten zu ersetzen.

Wir benützen auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 29. September 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Beilage.

Zivilstandsaktenaustausch mit dem Ausland.

(September 1905.)

Allgemeines.

Die Mitteilung von Zivilstandsakten an die zuständigen Behörden des Auslandes erfolgt, soweit es den sogenannten Zivilstandsaktenaustausch^{*)} betrifft, in der Regel auf diplomatischem Wege^{**}) nach Art. 5 des Reglementes für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. September 1881. Zu diesem Behufe werden die bezüglichen Zivilstandsakten von den Zivilstandsbeamten, sobald der weiter zu meldende Zivilstandsvorfall (Geburt, Ehe, Tod, Legitimation u. s. w.) in ihre Register eingetragen ist, ohne Verzug den betreffenden Kantonskanzleien eingesandt, soweit kantonale Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Kantonskanzleien beglaubigen die Akten (Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 2. Juni 1887, Bundesbl. 1887, III, 497) und senden sie in der Regel monatlich mindestens einmal an das Sekretariat für Zivilstandssachen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes, welchem seit 1. März 1905 die Übermittlung derselben nach dem Auslande übertragen worden ist (Kreisschreiben des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes Nr. 3 vom 18. Februar 1905).

Jede Sendung der Kantonskanzleien ist mit einer nach Staaten geordneten Liste zu begleiten, welche die Namen (Familien- und Vorname), den Heimatort und den Heimatstaat der Personen enthält, auf welche die Akten lauten (Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 14. März 1876).

Da die Versendung der nach dem Auslande bestimmten Zivilstandsakten durch das Zivilstandssekretariat des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes regelmäßig vom 1. bis 5. jeden Monats erfolgt, so ist es wünschenswert, daß dieses spätestens am 20. jeden Monats in den Besitz der zu übermittelnden Akten des vorhergehenden Monats gelange, falls die bezüglichen kantonalen Versandstellen nicht eine regelmäßige wöchentliche Versendung vorziehen.

^{*)} Dazu gehört die Übermittlung von Verkündgesuchen nicht. Für diese ist vielmehr der direkte Verkehr mit den Zivilstandsämtern des Auslandes Regel, soweit er nicht durch die ausländische Gesetzgebung ausgeschlossen ist.

^{**}) Ausnahmen davon: siehe unter Baden und Bayern.

Alle zur Eintragung in ausländische Standesregister bestimmten Zivilstandsakten, für welche vertraglich kein anderer Beförderungsmodus vorgesehen ist, werden auf diplomatischem Wege durch das Sekretariat für Zivilstandssachen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes an ihren Bestimmungsort geleitet.

* * *

Verträge und Usancen über gegenseitige Mitteilung von Zivilstandsakten bestehen mit folgenden Staaten:

Verträge
und Usancen.

1. Den sogenannten **Haager Konventionsstaaten**.

Haager Kon-
ventionsstaaten.

Infolge Beitrittes der Schweiz zu dem Haager Übereinkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (A. S. n. F. XXI, 397 ff., Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. September 1905) ist die Schweiz durch Art. 5, Alinea 4, derselben verpflichtet, den Behörden der Vertragsstaaten beglaubigte Zivilstandsregisterauszüge über in der Schweiz abgeschlossene Ehen ihrer Angehörigen zuzustellen.

Folgende Staaten (in der offiziellen Reihenfolge) sind bis dahin neben der Schweiz dem genannten Abkommen beigetreten:

Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien und Schweden.

Diesen Staaten sind also in Zukunft obligatorisch Ehescheine ihrer Angehörigen mitzuteilen. Falls Braut und Bräutigam zwei verschiedenen Konventionsstaaten oder zwei oder mehreren verschiedenen Gemeinden eines Konventionsstaates angehören, so sind die Trauscheine in doppelter oder mehrfacher Ausfertigung einzureichen.

Es ist auch dann ein Trauschein zu übermitteln, wenn nur die Braut einem Konventionsstaate angehört.

Für die Art der Übermittlung machen die mit den einzelnen Staaten bestehenden bisherigen Verträge Regel (siehe nachstehend). Wo kein Vertrag besteht, geschieht die Übermittlung auf diplomatischem Wege.

2. **Baden.** Alle Kantone, mit Ausnahme von Waadt und Neuenburg, haben einen von der badischen Regierung unterm 24. November 1857 dem Bundesrat gemachten Vorschlag betreffend gegenseitige kostenfreie Zustellung von Totenscheinen

Baden.

angenommen. Dabei wurde bestimmt, daß es gegenseitig freistehen solle, diese Aktenstücke entweder direkt*) der betreffenden Heimatbehörde (Bürgermeister) der Verstorbenen oder auf diplomatischem Wege zu übermitteln.

Einer analogen Vereinbarung mit Baden betreffend Zusendung von Geburtsscheinen haben sämtliche Kantone zugestimmt mit Ausnahme von Zürich, Schwyz, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Nach einer Mitteilung der badischen Regierung vom 4. April 1880 kann diese indessen die Zustellung der Geburtsscheine nicht mehr zusichern, da die Staatsangehörigkeit der Eltern eines in Baden geborenen Kindes nicht mehr verurkundet werde (Kreis schreiben des Bundesrates vom 11. Oktober 1858; Bundesbl. 1858, II, 490; vom 28. Oktober 1895, Bundesbl. 1895, IV, 37).

Bayern.

3. **Bayern.** Unterm 7. Dezember 1874 (A. S. n. F. I, 210) ist eine Übereinkunft betreffend gegenseitige Zustellung von Geburts- und Totenscheinen getroffen worden, wonach solche Urkunden für bayerische Staatsangehörige direkt und kostenfrei an die Distriktpolizeibehörden (Bezirksamt, bzw. in unmittelbaren Städten an den Stadtmagistrat), und für die Pfalz an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln sind.

Diese Akten müssen von den den ausstellenden Zivilstandsbeamten vorgesetzten Behörden beglaubigt sein (wird durch die Kantonskanzleien besorgt).

Die nach Bayern bestimmten Akten müssen, wie alle im Austauschverkehre übersandten Akten, legalisiert und kostenfrei von den kantonalen Behörden an die bayerischen Amtsstellen geleitet werden. Portoauslagen oder Legalisationsgebühren dürfen von den Adressaten nicht erhoben werden.

Die Geburts- und Todesscheine der in Bayern geborenen, bzw. gestorbenen Schweizer werden direkt und kostenfrei an die Kantonskanzleien gesandt. In Bayern werden die Zivilstandsakten von den Distriktpolizeibehörden legalisiert und nach der Schweiz übermittelt; in der Pfalz hingegen erfolgt die Beglaubigung durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes und die Versendung durch die Staatsanwaltschaft.

Die Annahme oder Ausstellung von Geburtsscheinen von seiten der Behörden eines der beiden Länder präjudiziert die Frage der Zuständigkeit der betreffenden Individuen in keiner Weise.

*) Direkte Sendungen sind stets zu frankieren.

N. B. Die schweizerisch-bayerische Übereinkunft schließt die Legitimationsurkunden nicht ein, so daß zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Zeitverlust Legalisierenlassen derselben durch die bayerische Gesandtschaft oder ein deutsches Konsulat zu empfehlen ist.

N. B.

Ehescheine und Legitimationsurkunden werden auch nach Bayern auf diplomatischem Wege übermittelt.

4. **Belgien.** Die mit Belgien am 9. März 1870 vereinbarte Erklärung ist aufgehoben und ersetzt durch diejenige vom 2. Februar 1882 (A. S. n. F. VI, 140), wonach gehörig beglaubigte Ausfertigungen der in der Schweiz in bezug auf belgische Staatsangehörige ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Totenscheine kostenfrei und mindestens alle sechs Monate gegenseitig mitgeteilt werden sollen. Die Übermittlung der Totenscheine soll sich auch auf solche in der Schweiz verstorbene Personen erstrecken, welche in Belgien geboren wurden oder daselbst ihren Wohnsitz hatten. Ferner haben die schweizerischen Zivilstandsbeamten die in den Trauungsakten eingetragenen Legitimationen unehelicher Kinder mitzuteilen.

Belgien.

Die in der Schweiz in deutscher und italienischer und die in Belgien in flämischer Sprache abgefaßten Akten sind von einer beglaubigten französischen Übersetzung zu begleiten. (Diese Übersetzungen werden, falls die Kantone nicht im Falle sind, sie zu erstellen, vom Zivilstands-Sekretariate des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements besorgt.)

5. **Frankreich.** 1863 hat die Mehrheit der Kantone eingewilligt, der französischen Botschaft Todesscheine derjenigen französischen Angehörigen, verlassenen Kindern, Armen, Geisteskranken etc. zu übermitteln, welche in einer schweizerischen Wohltätigkeitsanstalt sterben.

Frankreich.

Infolge Art. 5, Al. 4, der Haager Konvention von 1902 über Eheschließung ist in Zukunft auch die Übermittlung von Ehescheinen französischer Staatsangehöriger an Frankreich obligatorisch.

Was die Übermittlung anderer Zivilstandsurkunden anbelangt, so hängt es einzig von den diesbezüglichen Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden ab, welche Akten sie amtlich nach Frankreich gelangen lassen wollen.

Aus Frankreich stammende und zur Eintragung in schweizerische Zivilstandsregister bestimmte Urkunden werden nicht

angenommen, wenn sie sich in Form von bloßen Bulletins präsentieren (vgl. Geschäftsbericht 1894, C. und E. 4, Bundesbl. 1895, II, 113, Ziffer 4).

N. B.

N. B. Nach Frankreich zur Eintragung in französische Zivilstandsregister übermittelte Akten werden nach dem Gesetz vom 8. Juni 1893 (Abänderung des Art. 47 des Code civil français) in die Register des Ministeriums des Äußern eingetragen und in dessen Archiven aufbewahrt. Interessenten werden auf Verlangen von genanntem Ministerium Auszüge aus seinen Registern verabfolgt, die in Frankreich die schweizerischen Originale ersetzen.

Grossbritannien.

6. **Grossbritannien.** Mit Großbritannien werden keine Zivilstandsurkunden amtlich ausgetauscht (vgl. Kreisschreiben des Bundesrates vom 26. Februar 1894, Bundesbl. 1894, I, 627; Geschäftsbericht 1894 C. und E, 2, b, Bundesbl. 1895, II, 111 und 112; Kreisschreiben des Bundesrates vom 28. Oktober 1895, Bundesbl. 1895, IV, 37.) Die Bundesbehörden lehnen die Übermittlung ab.

Hessen.

7. **Hessen.** Infolge Verfügung des großherzoglichen Ministeriums der Justiz vom 14. November 1898 ist den Amtsgerichten, als Aufsichtsbehörden der Zivilstandsämter anempfohlen, die an sie gelangenden Sterbefallsauszüge, die das im Großherzogtum Hessen erfolgte Ableben eines schweizerischen Staatsangehörigen betreffen, an das genannte Ministerium zum Zwecke der diplomatischen Übermittlung nach der Schweiz zu leiten.

Italien.

8. **Italien.** Mit Erklärung vom 1./11. Mai 1886 (A. S. n. F. IX, 32 ff.) ist Italien gegenüber die Verpflichtung eingegangen worden, gehörig beglaubigte Ausfertigungen der auf Schweizergebiet mit bezug auf italienische Staatsangehörige errichteten Geburts-, Trauungs- und Todesakten kostenfrei und mindestens alle drei Monate mitzuteilen. Die schweizerischen Zivilstandsbeamten sind im weitern gehalten, von den Anerkennungen und Legitimationen unehelicher, in Italien heimatberechtigter Kinder, die sie in die Zivilstandsregister einzutragen haben, Kenntnis zu geben. Wenn bei Eheschließungen die Brautleute zwei verschiedenen Gemeinden Italiens angehören, so ist der betreffende Trauungsschein doppelt auszufertigen.

Mexiko.

9. **Mexiko.** Einer vom mexikanischen Generalkonsulat in Genf gemachten Mitteilung zufolge sind die Zivilstandsakten, welche in der Schweiz sich aufhaltende mexikanische Staatsangehörige betreffen, nicht dem Sekretariate für Zivilstandssachen

des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes zur Weiterbeförderung zuzustellen. Es ist vielmehr persönliche Sache der Interessenten, sich die betreffenden Urkunden zu verschaffen, die Beglaubigung derselben durch die Kantonskanzleien und die Bundeskanzlei einzuholen, sie dann einem Agenten Mexikos in der Schweiz, sowie dem mexikanischen Ministerium des Auswärtigen, zu fernerer Beglaubigung vorzulegen und schließlich für deren Mitteilung an die mexikanischen Zivilstandsbeamten besorgt zu sein. Auch haben die Interessenten stets eine Übersetzung dieser Dokumente in die spanische Sprache beizufügen (Mitteilung der Bundeskanzlei vom 16. Mai 1895, Bundesbl. 1895, III, 20).

10. **Niederlande.** Nach Mitteilung der niederländischen Behörden gelangen in ihrem Lande nur Todesscheine zur Eintragung in die öffentlichen Register; es erscheint daher die Zusage anderweitiger Zivilstandsakten (Geburtsscheine, Legitimationen u. s. w.) nicht wünschbar.

Niederlande.

Infolge Beitrittes der Niederlande zu der Haagerkonvention von 1902 über Eheschließung ist die Übermittlung der Ehescheine von nun an auch an dieses Land obligatorisch geworden.

Neben der Legalisation der Kantonskanzleien bedürfen die nach den Niederlanden bestimmten Zivilstandsakten noch der Beglaubigung durch die Bundeskanzlei.

11. **Österreich-Ungarn.** Der Zivilstandsaktenaustausch mit Österreich-Ungarn wird durch Art. 8 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 7. Dezember 1875 (A. S. n. F., II, 153) geregelt:

Österreich-
Ungarn.

In allen Geburts-, Trauungs- und Todesfällen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in der Schweiz und umgekehrt schweizerischer Staatsangehöriger in Österreich-Ungarn werden die kompetenten kirchlichen und weltlichen Funktionäre die amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern respektive Standesregistern (registres d'état civil) ohne Verzug und kostenfrei ausfertigen und dieselben in Österreich-Ungarn an die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien, und in der Schweiz an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern gelangen lassen.

Die Art und Weise der Legalisation dieser Ausfertigungen richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie zu geschehen haben.

Den in Osterreich-Ungarn in einer andern als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todesscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Übersetzung beizuschließen; dagegen sind die in der Schweiz ausgestellten derlei Urkunden, wenn es sich um einen österreichischen Staatsangehörigen handelt, und die Urkunde in einer andern, als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer deutschen oder lateinischen, wenn sie aber einen ungarischen*) Staatsangehörigen betrifft, und nicht in der lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer lateinischen von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Übersetzung zu begleiten.

Weder durch die Ausfertigung noch durch die Annahme der Geburtscheine kann die Frage der Staatsangehörigkeit der Betreffenden präjudiziert werden.

Nach der Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 1875 (Bundesbl. 1875, IV, 1154) können die in Alinea 3 erwähnten lateinischen Übersetzungen von (der Bundeskanzlei) dem Sekretariate für Zivilstandssachen des Justiz- und Polizeidepartementes oder der schweizerischen Gesandtschaft in Wien angefertigt werden.

Die nach Osterreich-Ungarn bestimmten Zivilstandsurkunden müssen von den Kantonskanzleien beglaubigt sein (vgl. Kreisreiben des Bundesrates vom 28. Oktober 1895, Bundesbl. 1895, IV, 37).

Spanien.

12. Spanien. Mit Spanien besteht, wie mit Frankreich, kein Übereinkommen betreffend gegenseitigen Zivilstandsaktenuaustausch, hingegen wurde im Jahre 1890 mit der spanischen Regierung die Vereinbarung getroffen, es sollen auf diplomatischem Wege verlangte Zivilstandsakten gegenseitig kostenfrei verabfolgt werden (zu vergleichen Bundesbl. 1891, II, 552, und Geschäftsbericht 1893, C. und E., Ziffer 2 [Bundesbl. 1894, II, 11]). Kreisreiben des Bundesrates vom 10. Dezember 1895, Bundesbl. 1895, IV, 683.

NB. Spanien, das die drei Haagerabkommen vom 12. Juni 1902 ebenfalls unterzeichnet hatte, ist dann schließlich dem I. und II. Haager Konvention nicht beigetreten. Es ist demnach

*) Ungarn = Länder der ungarischen Krone: Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien.

nicht Vereinsstaat im Sinne des für die Zivilstandsbeamten in Betracht fallenden I. Hager-Abkommens vom 12. Juni 1902.

13. Im allgemeinen haben die Kantone, mit wenigen Ausnahmen bis dahin alle, Angehörige fremder Kulturstaa ten *) betreffende Zivilstandsakten nach dem Auslande übermitteln lassen, ohne Unterschied, ob die Schweiz mit dem betreffenden Staate einen Vertrag über Austausch von Zivilstandsakten besaß oder nicht.

Übrige Kulturstaaten.

Mitteilungen nach Art. 5, a und b, Zivilstandsgesetz, welche im Auslande wohnhafte Schweizerbürger betreffen, z. B. die Mitteilung des Todes eines im Auslande domizilierten aber in der Schweiz verstorbenen Schweizers, werden an ausländische Zivilstandsämter, beziehungsweise Behörden nicht gemacht.**) Vergleiche Nr. 21, Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten.

Mitteilung von Zivilstandsakten, die im Auslande wohnhafte Schweizer betreffen.

Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 12. November 1891 (Bundesbl. 1891, V, 391).

*) Mit Ausnahme von Großbritannien, Mexiko und z. T. Frankreich.

**) Eine Ausnahme von dieser Regel besteht einzig für Totenscheine von in Belgien wohnhaften, aber in der Schweiz verstorbenen Schweizern. (Vgl. unten Belgien.)

Zusammenstellung betreffend Zivilstandsaktenaustausch.

		Geburt.	Tod.	Trauung.	Anerkennung.	Legitimation.
		Art der Zustellung	Auf diplomatischem Wege	(Baden) ¹ Österreich- Ungarn Belgien Italien	Baden ¹ Österreich- Ungarn Belgien Frankreich ² Italien	* Deutsches Reich Österreich- Ungarn * Belgien * Frankreich * Italien * Luxemburg * Niederlande * Rumänien * Schweden
vertraglich						
usuell			Hessen,			
	sowie den meisten Kulturstaaten, mit Ausnahme von Großbritannien, Mexiko und zum Teil Frankreich					
Direkt	obligatorisch	Bayern	Bayern			
	fakultativ	(Baden) ¹	Baden ¹			

Anmerkungen: *Haagerkonventionstaaten. ¹Direkt (an Bürgermeister) oder auf diplomatischem Wege. ²In Spitälern, Wohltätigkeitsanstalten u. s. w. verstorbene Franzosen betr.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Zivilstandsaktenuaustausch mit dem Auslande. (Vom 29. September 1905.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1905
Date	
Data	
Seite	271-280
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 640

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.